Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6298**

14. Wahlperiode 19. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6202 –

Verbindlichkeit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für die EU-Mitgliedstaaten

Nach Abschluss der Verhandlungen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hatten die Sprecher des Rates der EU und des Europäischen Parlaments die Vorgaben der Richtlinie als rechtlich verbindlich und als Meilenstein der EU-Wasserpolitik gewertet. In Artikel 16 der WRRL wird geregelt, dass für die Einleitung von Substanzen aus der Liste prioritärer Stoffe in die Gewässer der EU bestimmte Anforderungen gestellt werden. Für die so genannten gefährlichen prioritären Stoffe (diese sind Bestandteil der Liste) ist ein gänzlicher Einleitungsstopp in die Gewässer vorgesehen. Das Europäische Parlament hat die Liste prioritärer Stoffe in erster Lesung beraten.

Die Bundesregierung hat soeben den Entwurf eines „Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Gesetz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ vorgelegt. In der Begründung wird u. a. ausgeführt, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten auf gemeinsame ökologisch begründete Qualitätsziele verpflichte. § 25a Abs. 3 regelt in diesem Zusammenhang den Auftrag an die Länder, bei Vorliegen der Liste der prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 WRRL und der auf EU-Ebene festgelegten Maßnahmen zur Reduzierung und Beendigung der Einleitung dieser Stoffe, diese Maßnahmen auch in deutsches Recht umzusetzen.

Zur Rechtsverbindlichkeit dieser Vorgaben, die für den Gewässerschutz und die Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas von maßgeblicher Bedeutung sind, bestehen jedoch zwischen dem Europäischen Rat auf der einen Seite und dem Europäischen Parlament sowie der EU-Kommission auf der anderen Seite gegensätzliche Auffassungen. Ein Gutachten des juristischen Dienstes des Rates über die Interpretation der Richtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebot für Null-Emissionen von prioritären gefährlichen Substanzen kein rechtlich verbindliches Ziel für jeden einzelnen Mitgliedstaat darstellt, sondern einer verbindlichen Absichtserklärung entspricht. Demnach soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass Umsetzungsvorgaben die Möglichkeit für eine Null-Emission offen lassen. Es obliege jedoch dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten, ob sie diese Vorschläge annehmen. Der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments kam demgegenüber zu

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dem Ergebnis, dass die Vorgaben der Richtlinie bindend seien. Die Kommission teilt nach Auffassung der Umweltkommissarin Margot Wallström diese Einschätzung.

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Verbindlichkeit der WRRL, insbesondere mit Blick auf die Vorgaben nach Artikel 16?

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL/Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 2000, L 327 S. 1 ff.) ist, wie alle europäischen Richtlinien, verbindlich und enthält klare Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Die maßgeblichen Verpflichtungen, nämlich die Erreichung eines guten Gewässerzustandes in Oberflächengewässern und im Grundwasser grundsätzlich bis zum Jahr 2015, sind in Artikel 4 der Richtlinie enthalten. Weitere Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ergeben sich z. B. aus Artikel 16 und 17 WRRL.

Artikel 16 WRRL enthält das Programm, das im Hinblick auf die prioritären und die prioritären gefährlichen Stoffe in den nächsten Jahren abzuarbeiten ist. Dabei wird zwischen beiden Stoffgruppen ein Unterschied gemacht. Zunächst ist eine von der Europäischen Kommission vorzuschlagende Liste auf EU-Ebene zu verabschieden, in der Stoffe beider Stoffgruppen enthalten sind, Artikel 16 Abs. 2 und 3 WRRL. Der Rat hat sich am 7. Juni 2001 auf die Stoffliste geeinigt.

Nach Verabschiedung dieser Stoffliste hat die Kommission innerhalb von 2 Jahren Vorschläge für Emissionsbegrenzungen und Qualitätsnormen für die prioritären Stoffe vorzulegen, Artikel 16 Abs. 6 und 7 WRRL. Wenn diese Vorschläge nicht innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten der WRRL von Rat und Europäischem Parlament beschlossen werden, müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene tätig werden. Artikel 16 Abs. 8 regelt insoweit die eindeutige Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei einer nicht rechtzeitigen Einigung auf europäischer Ebene zu Emissionsbegrenzungen und Umweltqualitätsnormen für alle prioritären Stoffe diese national festzulegen.

Für die prioritären gefährlichen Stoffe sind Maßnahmen gemäß Artikel 16 Abs. 6 Satz 1 2. Anstrich nur aufgrund von Vorschlägen der Kommission zu beschließen, so auch Artikel 16 Abs. 1 letzter Satz. Diese Vorschläge müssen im europäischen Rechtsetzungsverfahren durch Rat und Parlament beschlossen werden. Ab der Annahme dieser Vorschläge beginnt die 20-Jahre-Frist zu laufen, innerhalb derer die Beendigung und schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen erreicht werden muss. Eine separate Pflicht der Mitgliedstaaten, unabhängig von Vorschlägen der Kommission innerhalb von 20 Jahren den Eintrag von prioritären gefährlichen Stoffen in die Gewässer zu beenden, ist Artikel 16 der WRRL nicht zu entnehmen. Diese Interpretation des Artikels 16 entspricht der Erkenntnis, dass nur bei Fernhalten der prioritären gefährlichen Stoffe aus allen Flussgebietseinheiten und nur auf Grundlage von europaweiten Regelungen das Ziel der so genannten Nullemission in die Meere erreicht werden kann. Auch die anderen Artikel der WRRL, insbesondere Artikel 4, nehmen Bezug auf Artikel 16 und enthalten hinsichtlich der prioritären und prioritären gefährlichen Stoffe keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen.

Der Juristische Dienst des Rates hat in seinem Gutachten vom 7. März 2001 (Ratsdrucksache 6880/01) Artikel 16 vor allem hinsichtlich der Verbindlichkeit

der Absätze 6 und 8 für die Institutionen der EU im oben dargelegten Sinn analysiert.

2. Wie lautet die Begründung für die beabsichtigte Einfügung eines § 25a Abs. 3 in das Wasserhaushaltsgesetz?

Mit der beabsichtigten Einfügung eines § 25a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird der Auftrag an die Länder geregelt, die in den künftigen Tochterrichtlinien nach Artikel 16 WRRL geregelten Maßnahmen in deutsches Recht umzusetzen.

3. Hält es die Bundesregierung für geboten, dass die Vorgaben der WRRL, insbesondere jene des Artikels 16, in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich gelten und durchgesetzt werden?

Ja

4. Wenn nein: Weshalb nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wenn ja: Welche konkreten Aktivitäten wird die Bundesregierung unternehmen, um dies zu erreichen?

Die Bundesregierung wird sich für eine zügige und fristgerechte Verabschiedung der nach Artikel 16 WRRL vorgesehenen Beschlüsse und Richtlinien auf EU-Ebene einsetzen, um möglichst schnell einheitliche EU-weite Vorgaben zu erhalten.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union mit Blick auf die Anforderungen beim Gewässerschutz?

Die Wettbewerbsbedingungen sind durch die bestehenden über 30 europäischen Gewässerschutzrichtlinien erst teilweise vereinheitlicht. Vielfach mangelt es an eindeutig bestimmten Qualitätsnormen, EU-weit einheitlichen Emissionsgrenzwerten und einer harmonisierten Vorgehensweise bei der Analyse von Gewässerbelastungen sowie an abgestimmten Maßnahmeprogrammen.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls bestehende Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich der Anforderungen beim Gewässerschutz innerhalb der EU zu verringern oder zu beseitigen?

Bestehende Wettbewerbsverzerrungen werden sich vorrangig nur durch EU-weite Regelungen beseitigen lassen. Die Umsetzung der WRRL wird zu einer weiteren Angleichung der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in der EU führen. Hierzu wird insbesondere die Umsetzung von Artikel 9 WRRL beitragen, der eine am Verursacherprinzip und Kostendeckungsprinzip ausgerichtete Wassergebührenpolitik fordert. Artikel 9 enthält Verpflichtungen, die bis zum Jahr 2010 umzusetzen sind. Darüber hinaus werden die nach der WRRL geplanten EU-weit einheitlichen Qualitätsnormen, Emissionsgrenzwerte und Vorgehensweisen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Normen und Grenzwerte zur Verringerung bestehender Wettbewerbsverzerrungen beitragen.

8. Wenn ja: Welche konkreten Aktivitäten wird die Bundesregierung innerhalb welchen zeitlichen Rahmens in dieser Hinsicht unternehmen?

Die Bundesregierung arbeitet derzeit zusammen mit den Ländern, den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission an einer möglichst einheitlichen und fristgerechten Umsetzung der WRRL in allen Mitgliedstaaten.

Zur weiteren Konkretisierung der Anforderungen an den Grundwasserschutz ist nach Artikel 17 WRRL innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie ein Vorschlag für eine Tochterrichtlinie von der Europäischen Kommission vorzulegen. Die Bundesregierung wird, wie bei den Vorgaben des Artikels 16, auf eine zügige Erarbeitung und Verabschiedung dieser für die Umsetzung der WRRL wichtigen Tochterrichtlinie hinwirken.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333